

Wieder 10 % USt für Zimmervermietung und Camping

Mit 1. November 2018 wurde der Umsatzsteuersatz für Beherbergungs- und Campingumsätze wieder von 13% auf 10% gesenkt. Eine Aufteilung pauschaler Entgelte in einen Teil „Beherbergung“ und in einen Teil „Frühstück und ähnliche Nebenleistungen“ entfällt, sie muss dementsprechend nicht mehr vorgenommen werden.

Welche Umsätze sind davon betroffen?

- Beherbergungsumsätze in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen, sowie regelmäßig damit verbundene Nebenleistungen, wie zB Beleuchtung, Beheizung, Bedienung inkl. ortsüblichem Frühstück;
- Vermietungsumsätze (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, soweit ein einheitliches Benützungsentgelt dafür entrichtet wird.

Diese Neuregelung ist für alle Umsätze anwendbar, die nach dem 31.10.2018 ausgeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass für die Nächtigung von 30.10. auf 31.10.2018 der Steuersatz von 13% gilt. Für die Nächtigung von 31.10. auf 1.11.2018 gilt bereits der Steuersatz von 10%, weil die Leistung erst am 1.11.2018 vollständig erbracht ist.

Was gilt für Anzahlungen?

Für Anzahlungen, die bis 31.10.2018 vereinnahmt wurden und die Leistungen betreffen, die ab 1.11.2018 erbracht werden, gilt grundsätzlich Folgendes:

Aufgrund der Vereinnahmung der Anzahlung vor 1.11.2018 kam hier idR der Steuersatz von 13% zur Anwendung. Nach der Leistungserbringung wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen Umsatzsteuervoranmeldung auf 10% korrigiert.

Gegenüber dem Gast hat der leistende Unternehmer ab 01.11.2018 eine Berichtigung der alten, mit 13% ausgestellten Anzahlungsrechnung vorzunehmen, da ansonsten die zu hoch ausgewiesene Steuer weiterhin aufgrund der Rechnung geschuldet wird.

TPA Tipp: Anzahlungen sind nur zu versteuern, wenn sie mit einer konkreten Leistung im Zusammenhang stehen. Die Umsatzbesteuerung der Anzahlung kann unterbleiben, soweit diese im Beherber-



gungsgewerbe 35% des zu besteuerten Leistungsentgelts nicht übersteigt.

Was gilt für All-Inclusive-Angebote?

Leistungen, die als regelmäßig mit der Beherbergung verbundene Nebenleistungen angesehen werden – sogenannte All-Inclusive-Angebote, wie zB ein Begrüßungsdrink, der Verleih von Sportgeräten, die Zurverfügungstellung von Sauna, Solarium, Dampf- und Schwimmbad, Tischgetränke von untergeordnetem Wert – sind mit dem gleichen Steuersatz wie die Beherbergung abzurechnen, also künftig mit 10%, wenn sie nicht gesondert verrechnet werden.

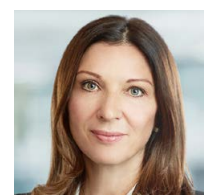
Bitte beachten Sie: Beauty- und Kosmetikbehandlungen fallen leider nicht unter diese Nebenleistungen.

Was gilt für die Einlösung von Gutscheinen?

Sach- bzw. Leistungsgutscheine, die eine konkrete Leistung verbriefen, unter-

liegen im Zeitpunkt des Erwerbs der gleichen Umsatzsteuer wie die gekaufte Leistung. Gutscheine für die Übernachtung in einem bestimmten Hotel sind daher bspw. so zu beurteilen wie Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen – sie sind nun mit 10% zu versteuern. Wenn der Steuersatz zum Zeitpunkt der Ausstellung ein anderer war als zum Zeitpunkt der Einlösung, dann können Rechnung und Umsatzsteuer korrigiert werden.

Wertgutscheine, die noch keiner konkreten Leistung zugeordnet werden können, unterliegen erst im Zeitpunkt der Einlösung der Umsatzsteuer (zB ein Gutschein über EUR 100, der wahlweise im Restaurant oder im Hotel eingelöst werden kann). Der Verkauf dieser Wertgutscheine erfolgt ohne Umsatzsteuer; dies wurde nun auch in der EU klar geregelt. ◀



Birgit.Perkounig
@tpa-group.at